

sprechenden feindlich-negativen Kräften - weil hierzu keine Kodifizierung bzw. Auslegungen geltender Bestimmungen erfolgten und damit die Handlungen weder verboten noch erlaubt sind - als "Gesetzeslücken" festgestellt wurden und für ihr Vorgehen genutzt werden.

Die Befugnisregelungen des VP-Gesetzes gestatten es den Untersuchungsorganen stets, bei Rechtsverletzungen auf der Grundlage des VP-Gesetzes einzuschreiten, wenn durch die Rechtsverletzungen solch eine Beeinträchtigung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit entstanden ist, daß diese nur durch das Einschreiten der Untersuchungsorgane des MfS beseitigt werden kann. Zu beachten hierbei ist, daß nicht jeder Angriff gegen die staatliche Sicherheit durch Ordnungswidrigkeiten zwingend ein Tätigwerden des MfS erfordert. Bevor derartige Angriffe durch das MfS öffentlichkeitswirksam auf der Grundlage des VP-Gesetzes abgewehrt werden, sollte geprüft werden, ob die Abwehr nicht durch das zuständige staatliche Organ auf der Grundlage der hierzu bestehenden gesetzlichen Bestimmung erfolgen sollte, damit die politisch-operative Ziestellung erreicht wird.

Bei Entscheidungen über die Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes in der Untersuchungsarbeit des MfS anstelle bestehender anderer rechtlicher Handlungsmöglichkeiten sollte stets beachtet werden, daß der Einsatz polizeilicher Mittel und Methoden oft besonderer (auch internationaler) Kritik unterworfen ist und gegen diese Maßnahmen Vorwürfe z. B. in Form von "Polizeiwillkür", "Polizeistaat" usw. erhoben werden.¹

¹ Derartige Vorwürfe könnten auch damit begründet werden, daß entsprechend dem "Gesetz über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen", ausgenommen von Entscheidungen gemäß § 18 VP-Gesetz alle anderen auf der Grundlage des VP-Gesetzes getroffenen Entscheidungen nicht der Nachprüfung durch Gerichte unterliegen.